

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge**

Vom 12. Juli 2012

NBl. MWAVT. Schl.-H. 2012, S. 55

Tag der Bekanntmachung: 30. August 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „unter Angabe“ werden die Worte „des ersten einbezogenen Prüfungssemesters und“ eingefügt.
 - b) Die Worte „und der Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs“ werden gestrichen.
2. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss trifft binnen eines Monats die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2; für einfache Fälle kann er diese Zuständigkeit auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juli 2012 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel